

Kreistagsdrucksache Nr. 086/21

AZ. Gb4/43

Tagesordnungspunkt

Straßenbau: K 6941 – Lückenschluss Neckartalradweg bei Börstingen,
Ausschreibungs- und Vergabeermächtigung

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Beschluss am 29.09.2021

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Radwegelückenschluss im Zuge der K 6941 bei Börstingen auszuschreiben und bis zu einer Angebotssumme von 390.000 € zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Gesamtsumme von 32.500 € zu schließen.

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Mit dem geplanten Radwegelückenschluss im Zuge der K 6941 bei Börstingen bekommt der Neckartalradweg aus Richtung Bahnhof Eyach eine Weiterführung bis Börstingen.

Mit dem Lückenschluss soll die Verkehrssicherheit deutlich verbessert werden. Derzeit wird der Neckartalradweg bereits auf der geplanten Trasse ausgewiesen, die allerdings durch die unterschiedlichen Wegebeschaffenheiten (Asphalt, Schotter, Gras) stellenweise nur eingeschränkt befahrbar ist. Daher nutzen viele Radfahrende die Dr. Eberhard-Buse-Straße als Ausweichstrecke. Da es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt, ist die Durchfahrt für Radfahrende aufgrund von LKW- und Lieferverkehr mit einem hohen Gefährdungspotenzial verbunden.

a) Lage der Straße

Der Radwegelückenschluss beginnt am Knotenpunkt der Dr. Eberhard-Buse-Straße/ K 6941 in Richtung Börstingen und verläuft parallel zur Bahnlinie bis zur bestehenden Wendepfanne der Dr. Eberhard-Buse-Straße (vgl. Abbildung 1). Die Gesamtbau­länge beträgt ca. 320 m.

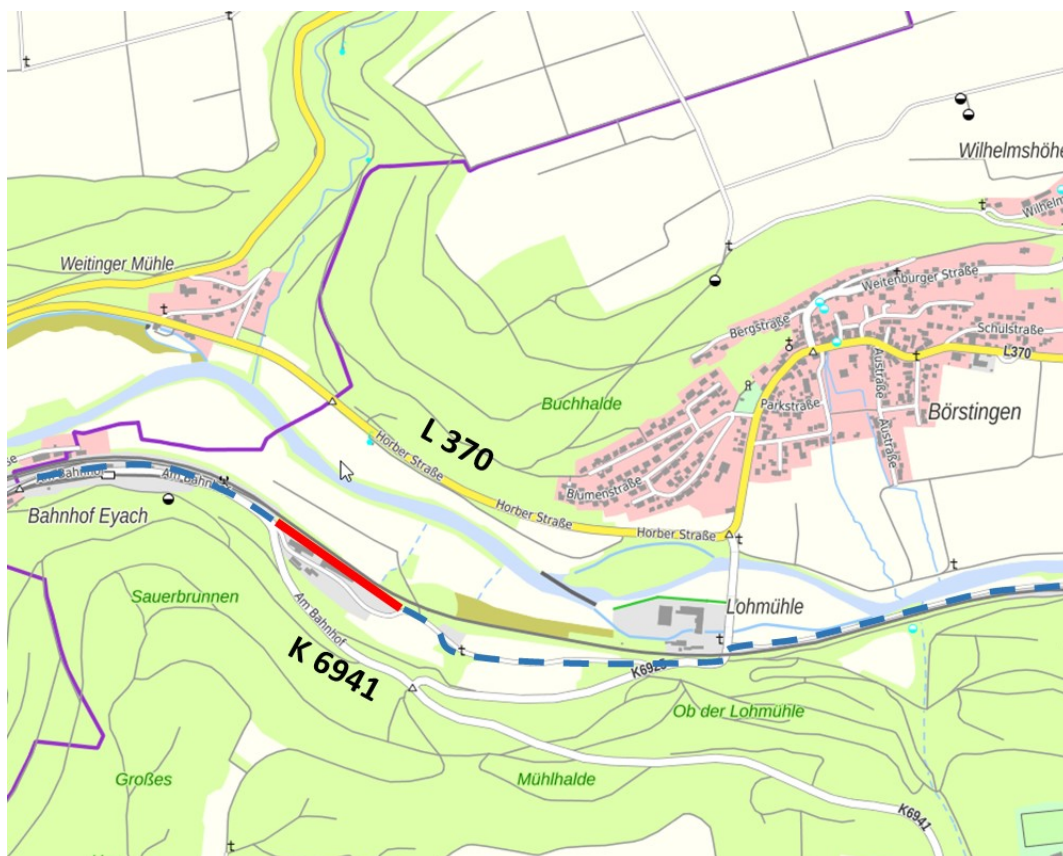


Abbildung 1 - Übersicht über den Radwegelückenschluss (rot). Der Neckartalradweg ist gestrichelt dargestellt.

b) Schadstoffbelastung

Im Zuge der Planung wurden detaillierte Untersuchungen des in Teilen vorhandenen Asphalts auf der geplanten Trasse hinsichtlich schadstoffrelevanter Belastungen durchgeführt. Der Asphalt wurde als nicht teerhaltig eingestuft und kann voraussichtlich der Verwertung zugeführt werden.

Orientierende Bodenuntersuchungen ergaben eine Belastung des anstehenden Bodens von Z 1.1 gemäß der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV-Boden), was der zweitniedrigsten Schadstoffkategorie entspricht. Somit kann das anfallende Aushubmaterial voraussichtlich weitestgehend vor Ort wieder eingebaut werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass keine zusätzlichen schadstoffbedingten Entsorgungskosten entstehen. Allerdings handelt es sich bei den orientierenden Bodenuntersuchungen um punktuelle Entnahmen, die eine Schadstoffbelastung in nicht untersuchten Bereichen nicht vollständig ausschließen lassen.

c) Ausbauvorhaben

Der geplante Radweg wird mit einer Breite von 3,0 m und beidseitigen Banketten von 0,5 m als reiner Radweg ausgebaut. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist eine Steigungsstrecke mit 8 % auf rund 130 m der Baustrecke vorhanden. Auf eine vollständig richtlinienkonforme Barrierefreiheit (6 %) wurde deshalb in Abstimmung mit dem Radverkehrs- und der Kreisbehindertenbeauftragten verzichtet. Aufgrund der Außerortslage ist der Anteil an Menschen mit Gehbehinderung als eher gering einzustufen.

Um die Dammböschung der Steigungsstrecke zur Bahnlinie und zum Gewerbegebiet hin zu sichern, wird auf beiden Seiten eine L-Steinmauer errichtet. Geländer auf den Böschungssicherungen sollen Radfahrende vor dem Abkommen von der Fahrbahn schützen. Im weiteren Verlauf kann der Radweg ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen geführt werden.

Der Fahrbahnaufbau besteht aus einer 3 cm starken Deckschicht, einer 8 cm starken Asphalttragschicht und einer 30 cm starken Schottertragschicht. Das darunterliegende Erdplanum kann auf Grundlage des geologischen Gutachtens die erforderlichen Tragfähigkeitswerte nicht einhalten. Entsprechend muss für die anstehenden Böden eine Bodenverbesserung mittels Bindemittelzugabe (Mischbindemittel mit Kalk- und Zementanteilen) in einer Tiefe von 30 – 40 cm durchgeführt werden.

2. Kosten

1. Baukosten Radweglückenschluss	325.000 €
2. Eingriffskompensationsmaßnahmen	35.000 €
3. Grunderwerbskosten	10.000 €
4. Planungskosten (Vermessung, Planung, LBP)	<u>80.000 €</u>
Zwischensumme	450.000 €
5. Fördermittel (LGVFG)	<u>- 150.000 €</u>

Gesamtkosten abzüglich Fördermittel 300.000 €

Es wird derzeit von einer LGVFG-Förderung von ca. 150.000 € ausgegangen. Weitergehende Abstimmungen mit der Förderstelle sind erforderlich.

3. Zeitplanung

Der Antrag zur Aufnahme in das LGVFG-Förderprogramm wurde im Juli 2021 gestellt. Die Anhörung TöB wurde im September 2021 durchgeführt. Die Unterlagen werden derzeit aktualisiert und fortgeschrieben sowie im Nachgang der Förderstelle übergeben. Mit einem Zuwendungsbescheid ist Ende diesen Jahres/ Anfang nächsten Jahres zu rechnen. Mit positivem Bescheid kann die Maßnahme im Frühjahr 2022 ausgeschrieben werden. Parallel dazu laufen aktuell die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen. Die Umsetzung der Maßnahme ist für Sommer 2022 geplant. Die Bauzeit beträgt rund 3 Monate. Dieser Zeitplan gilt sofern sich im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplanes, keine Verzögerungen ergeben.

4. Erläuterung Beschlussvorschlag

Ziffer 1

Mit der Bevollmächtigung der Verwaltung durch den Verwaltungs- und Technischen Ausschuss soll erreicht werden, dass die politischen Gremien noch vor Veröffentlichung der Ausschreibung mit einer aktuellen Kostenberechnung über die Umsetzung des Projektes entscheiden können. Bei einer Beteiligung mit feststehender Submissionssumme ist eine Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen möglich und meist mit Schadensersatzforderungen der Bieter verbunden.

Der öffentliche Auftraggeber kann angesichts zu teurer Angebote eine Ausschreibung aufheben, solange er keine Fehler bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs begangen hat. Da die aktuelle Kostenberechnung auf einem mit den üblichen Marktpreisen bepreisten Leistungsverzeichnis beruht, kann hiervon ausgegangen werden. Nach aktueller Rechtsprechung kann im Einzelfall von einem zu teuren Angebot gesprochen werden, wenn das Ausschreibungsergebnis „deutlich“ über dem Schätzungsergebnis liegt. Das OLG München weist als Untergrenze derzeit 20 % aus. Deshalb sollte die Verwaltung bis zu einer Überschreitung von ca. 20 % der veranschlagten Baukosten von 325.000 €, d.h. bis zu 390.000 €, zur Vergabe ermächtigt werden.

Ziffer 2

Nahezu sämtliche Straßenbauvorhaben, unabhängig davon, ob es sich um Beläge, Brücken oder Tunnelbauwerke handelt, werden als Einheitspreisvertrag gestaltet. Nach § 2 Abs. 2 VOB/B werden in diesem nicht die Vordersätze (Sollmenge), sondern die tatsächlich ausgeführten Mengen vergütet. Die Vergütung steht somit erst nach der Ausführung fest. Beim überwiegenden Teil der ausgeschriebenen Positionen stimmt die ausgeschriebene mit der tatsächlich ausgeführten Menge i.d.R. überein. Sollte es jedoch wider Erwarten zu größeren Mengenüber-/unterschreitungen kommen oder Zusatzleistungen von Nöten sein, so können hierüber Nachtragsvereinbarungen geschlossen werden. Diese können auch nur wenige Euro betragen. Nachträge dürfen nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt zwar von der Verwaltung beauftragt werden, eine Preisvereinbarung darf, auch wenn es sich um einen Nachtrag im einstelligen Bereich handelt, aber nur vom zuständigen Gremium beschlossen werden.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und den Baufortschritt nicht zu gefährden wird vorgeschlagen, die Verwaltung zum Abschluss einzelner Nachträge bis zu einer Gesamtsumme von ca. 10 % der veranschlagten Baukosten von 325.000 €, d.h. 32.500 €, zu ermächtigen.

5. Zuständigkeit

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen bedarf die Planung dieser Baumaßnahme mit Gesamtkosten von mehr als 150.000 € bis 1.500.000 € der Beschlussfassung durch den VTA.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2021 fallen für Planungsleistungen voraussichtlich 10.000 € an.

Voraussichtlicher Mittelabfluss:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
2021:	10.000 €	
2022:	390.000 €	150.000 €
2023:	50.000 €	- €
Summen:	450.000 €	150.000 €

Im Finanzhaushalt 2021 stehen für die Maßnahme unter „Sonstige Maßnahmen“ 10.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 190.000 € zur Verfügung (HH-Plan Seite 247, Zeile 11).

Nach derzeitigem Stand muss für die Auftragsvergabe der Bauleistungen keine Verpflichtungsermächtigung in 2021 in Anspruch genommen werden. Die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen kann entgegen der ursprünglichen Planungen voraussichtlich erst nach Genehmigung und Öffentlicher Bekanntmachung des Haushaltsplans 2022 im Frühjahr 2022 erfolgen. Hintergrund ist, dass für die Ausschreibung zunächst die Übergabe des Förderbescheids abgewartet werden muss.

Für die Planung und Durchführung der Baumaßnahme fallen in 2022 voraussichtlich Kosten in Höhe von 390.000 € an. Die Einnahmen aus der Förderung in Höhe von 150.000 € werden aller Voraussicht nach ebenfalls in 2022 anfallen. Dies wird seitens der Verwaltung in den Haushaltsplanungen für das Jahr 2022 entsprechend berücksichtigt.

Die restlichen Mittel in Höhe von 50.000 € sind im Jahr 2023 (insbesondere Restabwicklung mit dem Bauunternehmen und dem Ingenieurbüro) zu veranschlagen.